

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen in Neustadt a.d.Waldnaab
 - a) Grabnutzungsgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren und
 - c) sonstige Gebühren.
2. Zahlungspflichtig ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zur Tragung der Leichenbesorgungs- und Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
3. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Bescheides fällig. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung, oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den gewünschten Zeitraum nach § 4 Nr. 3 und

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. einem Urnenfeld in der Urnenwand, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Gebührenerstattungen

Eine Erstattung von Grabnutzungsgebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für

a) ein Wahlgrab (Familiengrabstätte)	40,00 € pro Jahr
b) ein Reihengrab (Einzelgrab)	30,00 € pro Jahr
c) eine Gruft	80,00 € pro Jahr
d) die Umwandlung von Grabstätten in eine Gruft um die Hälfte mehr, als die in § 4 Ziff. 1 Buchst. a und b festgesetzten Gebühren.	
e) eine Urnennische	50,00 € pro Jahr
f) ein Urnengrab	25,00 € pro Jahr
2. Die Dauer der Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt 15 Jahre.

3. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist gegen eine, auf Antrag der Nutzungsberechtigten, erneute Gebührentrichtung wahlweise um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
4. Bei Grabstätten, die im Laufe der Nutzungsdauer neu belegt werden und bei denen durch die Ruhefrist diese Nutzungsdauer überschritten wird, muss die Nutzungsdauer für die Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. In diesem Falle ist die Gebühr für so viele Jahre zu entrichten, dass die Ruhefrist von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neubelegung, erfüllt wird.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benützung des Leichenhauses | 100,00 € |
| 2. für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) | 250,00 € |
| 3. für bei Beisetzung in einer Gruft | 90,00 € |
| 4. für eine Urnenbeisetzung | 90,00 € |
| 5. Zuschlag für eine Tieferlegung | 50,00 € |
| 6. Frostzuschlag für Beerdigungen (November bis März) | 35,00 € |
| 7. Zuschlag für Baggerarbeiten (pauschal) | 100,00 € |
| 8. Zuschlag für Arbeiten mit dem Kompressor (je Stunde) | 20,00 € |
| 9. das Entgelt für die Verrichtungen, die dem Leichen- und Friedhofswärter bei Leichenöffnungen obliegen, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen:

1. für die bei der Entsorgung der Grüngutabfälle anfallenden Kosten (pauschal pro Bestattung), 60,00 €

2. für Ausstellung eines Zulassungsausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten (jährlich) und 20,00 €

3. für Genehmigung eines Grabdenkmals in Eisen, Stein, Holz oder Kupfer (einschl. der Einfassung) 6 % der Herstellungskosten (mindestens 10,00 € und höchstens 153,00 €).

Die Gebühr, für die vom Friedhofswärter vorgenommene Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und die Ausgrabung einer Leiche, zur Überführung in einen anderen Friedhof, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 02.11.2021 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 05.07.2023

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Sebastian Dippold
1. Bürgermeister